

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 25.05.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 661 vom 16.01.2019
Zusätzliche Fahrradampel Teltower Damm/Machnower Straße
Drucksache-Nr. 0992/V
- 2. Berichterstatter/in:** Frau Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung 661/V als erledigt anzusehen.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** /
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** /

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 661/V vom 16.01.2019
Zusätzlich Fahrradampel Teltower Damm/
Drucksachen-Nr. 0992/V

2. Berichterstatter: Frau Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 16.01.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass am Radweg Kreuzung Teltower Damm/Machnower Straße in Richtung Zehlendorf Mitte an der Ampel zusätzlich eine Fahrradampel eingerichtet wird und eine klare Gestaltung der Verkehrsflächen erfolgt.“

Hierzu wird berichtet:

Auf unser Schreiben vom 06.03.2019 an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz teilt diese am 22.05.2019 mit:

„Der benutzerfreundliche Radweg im Bereich der Lichtzeichenanlage Teltower Damm/Hampsteadstraße-Machnower Straße ist durch seine bauliche Gestaltung eindeutig vom Gehweg unterscheidbar. Im Bereich der Fußgängerfurt ist er zusätzlich durch taktile Platten (Blindenleitplatten) gut wahrnehmbar vom Gehweg abgegrenzt. Eine klare Gestaltung der Verkehrsflächen ist somit vorhanden. Für zu Fuß Gehende sollte daher kein Zweifel darüber bestehen, dass diese den Radweg queren und sie hierbei den Vorrang des Radverkehrs zu beachten haben (§ 25 StVO). Zwischen dem Bord und dem Radweg ist an der Fußgängerfurt wie auch im Haltestellenbereich eine 3 m breite sichere Aufstellfläche für den wartenden Fußverkehr vorhanden. Alle Verkehrsteilnehmer haben sich nach den Grundregeln der StVO so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO). Wenn Fahrgäste an der Haltestelle ein- oder aussteigen, dürfen Rad Fahrende rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und mit einem solchen Abstand vorbeifahren, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. [...] Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten (§ 20 Abs. 2 StVO). Die Sichtbeziehungen von Rad Fahrenden und zu Fuß Gehenden (Fahrgästen) untereinander sind gut und stehen der Beachtung dieser Verhaltensregeln nicht hinderlich entgegen.

Bei Verkehrsbeobachtungen wurden keine besonderen Gefahrenlagen zwischen zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden beobachtet. Die Polizei wurde ergänzend um Auskunft zur örtlichen Unfall-Lage für einen Zeitraum der letzten zurückliegenden 36 Monate für die genannte Kreuzung gebeten. In diesem Zeitraum sind laut Auskunft der Polizei keine Unfälle zwischen zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden im Bereich der Lichtzeichenanlage auf der östlichen Gehwegseite Teltower Damm erfasst worden.

Ein zwingendes verkehrliches Erfordernis für eine zusätzliche Fahrradampel ist demnach nicht erkennbar.

Zur Steigerung der Aufmerksamkeit bei zu Fuß Gehenden, die den Radweg queren und hierbei den Vorrang des Radverkehrs zu beachten haben, könnte eine Rotunterlegung des Radweges im Konfliktbereich sinnvoll sein. Hierrüber kann der Straßenbaulastträger in eigener Zuständigkeit entscheiden.“

Zu der Rotunterlegung des Radweges bezieht das bezirkliche Straßen und Grünflächenamt wie folgt Stellung:

„Wir können den Hinweis im Schreiben von Staatssekretär Streese hinsichtlich einer Rotunterlegung nicht nachvollziehen, denn der Radweg im Teltower Damm ist mit rotem Verbundsteinpflaster befestigt, mit kantensteinen eingefasst, an der Querungsstelle mit dem Fußgängerverkehr sogar mit Rillenplatten eingefasst und insofern gut vom übrigen Gehweg unterscheidbar, so dass jede weitere Maßnahme nicht sinnvoll ist.“

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin